



Probeklausur (Version 2.0)

Work in Progress (WiP) in Bezug auf Teil B. – erste RER-Formularlösung

Recht der Informationsgesellschaft (Cyberlaw I)

Wintersemester 2015/2016

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmittletikette

Zugelassen ist das Cyberlaw Textbuch Edition VIII.

Nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal können auch andere (unkommentierte) Gesetzessammlungen (von Verlagen) zugelassen werden.

Zur Hilfsmittletikette vergleiche http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/lehre_3/prfungen_7/hilfsmittletikette_1/hilfsmittletikette.de.jsp.

2. Zwei Aufgabenarten („Varianten 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben (**Variante 1**), die sich mit der strukturierten Präsentation von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben (**Variante 2**), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „**Variante 1**“ und „**Variante 2**“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

[...]

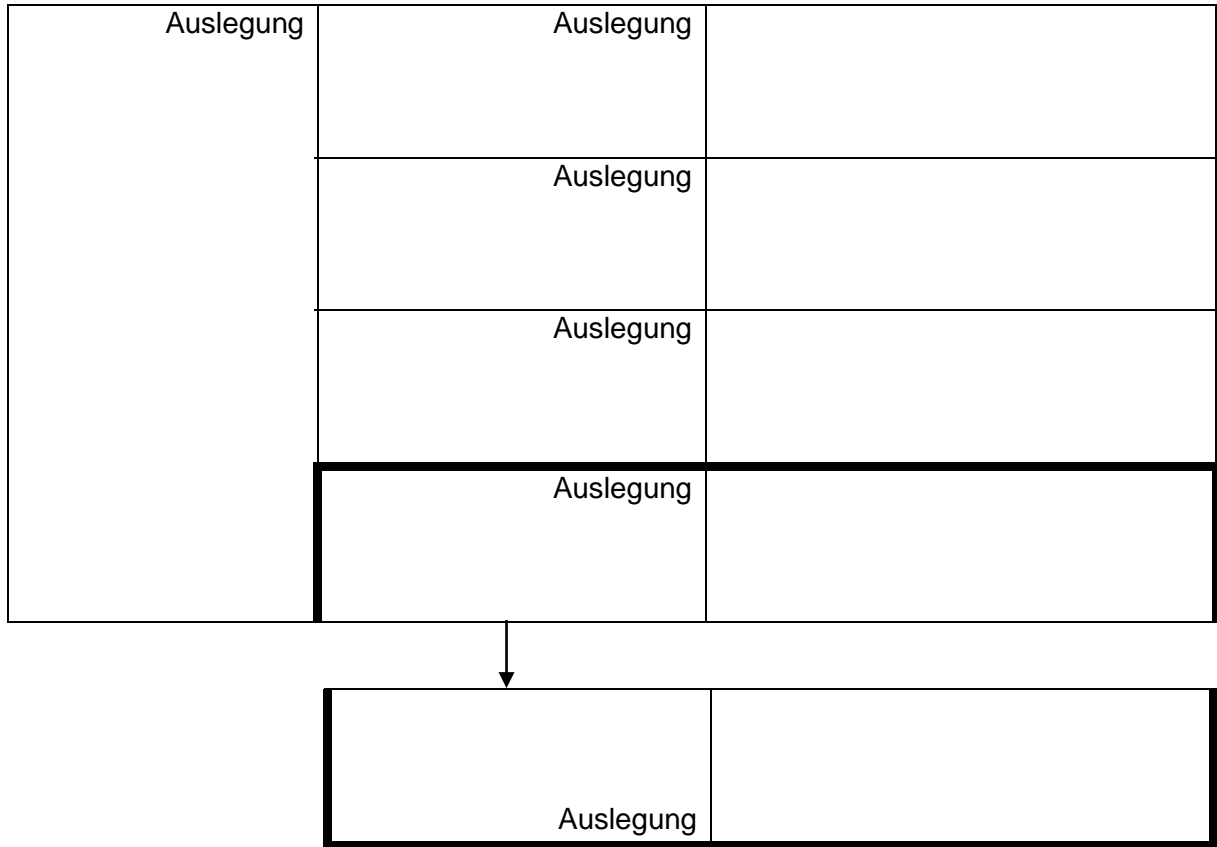
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte

Die vorliegende Probeklausur bietet einen Strauß von Fragen an, die insgesamt in 90 Minuten zu lösen sind. Je nach Prüfungsordnung umfasst die Klausur entweder 60 oder 90 Minuten.

Teil A: Fragen (60 Punkte)

Frage 1 (3 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie die Auslegungssystematik, die unter anderem bei der Anwendung von Gesetzen verwendet werden und erläutern Sie diese kurz.



Frage 2 (5 Punkte) – „Variante 1“

- a) Welcher Artikel ist der „Europa(rechts)artikel“ des Grundgesetzes?
- b) Welchen besonderen Grundrechtsstandard verlangt er?
- c) Was ist die absolute Grenze für Hoheitsrechtsübertragungen an die Europäische Union?

	Inhalt	Normbeleg
„Europarechtsartikel“		
„Grundrechtsstandard“		
„absolute Grenze“		

Frage 3 (9 Punkte) – „Variante 1“

Welche Bestandteile hat das SI²S („Interessenschema“) des Fachgebiets Öffentliches Recht?

Nr.	Keyword	Beispiel
1		
2a)		
2b)		
3		
4		
5a)		
5b)		

6		
7		

Frage 4 (4 Punkte) – „Variante 1“

Was verstehen Sie unter Zulässigkeit und Begründetheit?

Zulässigkeit	
Begründetheit	

Frage 5 (5 Punkte) – „Variante 1“

Geben Sie normative Belege für folgende Inhalte an.

Inhalt	Normbeleg
Deutsches Grundrecht auf Meinungsfreiheit	
Personenbezogene Daten	
Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme	
„Sensible“ und/oder „sensitive“ Daten	
Mindeststandard für IT-Sicherheit bei personenbezogenen Daten	
Verfassungsmäßige Ordnung	

IT-Sicherheits„management“ für Diensteanbieter	
Europäischer Grundrechtsschutz	
Richtlinie	
Prinzip der Normenklarheit und Normenbestimmtheit	

Frage 6 (5 Punkte) – „Variante 2“

Warum verwendet das Fachgebiet Öffentliches Recht (FÖR) die Terminologie „Datenorganisation“ und warum könnte die Bezeichnung „Vorratsdatenspeicherung“ irreführend sein?

Frage 7 (14 Punkte) - „Variante 2“

Schildern Sie das Recht der Vorratsdaten„speicherung“ aus europarechtlicher Perspektive.

Frage 8 (5 Punkte) – „Variante 2“

Warum muss in der Bundesrepublik Deutschland jede Datenorganisation, die personenbezogene Daten betrifft (§ 3 Abs. 1 BDSG) entweder durch eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage oder durch eine Einwilligung gerechtfertigt werden (§ 4 BDSG)?

Frage 9 (10 Punkte) – „Variante 2“

Inwieweit konkretisiert die Strafprozessordnung (StPO) – hier beschränkt auf § 100c Abs. 4-5 - verfassungsrechtliche Anforderungen (des BVerfG)?

§ 100c Abs. 4 – 5 StPO

(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.

(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. [...]

Teil B - Falllösung (30 Punkte)

FÖR-Didaktik: Dieser Teil der Probeklausur wird teilweise – aus didaktischen Gründen – mit Antworten präsentiert. Diese sind als Anregung zu verstehen. Die Formulierungsvorschläge durch das Fachgebiet Öffentliches Recht sind durch eine **blaue Schriftfarbe** gekennzeichnet.

Sachverhalt:

Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „9/11“ und „11/13“ (Terroranschläge in Paris am 13.11.2015) haben die (Wahrnehmung der) Welt verändert. Das hessische Polizeirecht (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG) kennt eine Bestimmung über die Rasterfahndung, deren formelle Rechtmäßigkeit für diese Falllösung unterstellt werden kann.

§ 26 Abs. 1 und 2 HSOG – Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) ¹Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) ¹Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. ²Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. ³Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

(4) ¹Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. ²Von der Maßnahme ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(5) ¹Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Abs. 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. ²§ 29 Abs. 6 Satz 4 und 5 und Abs. 7 gilt entsprechend.

Um ihre Sicherheitsaufgabe auch angesichts internationaler terroristischer Gefahren zu erfüllen, verlangt die Behörde B unter Berufung auf § 26 Abs. 1 und 2 HSOG von einer hessischen Universität mit hohem „Ausländeranteil“ der Studierenden unter anderem Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach). Der von diesen Kriterien betroffene Student S fühlt sich in seinen Rechten verletzt und begründet die Rechtswidrigkeit dieser „Datenorganisation“ (geplante Rasterfahndung) im Rahmen des folgenden Formulars wie folgt:

Begründen Sie diesen Ergebnisvorschlag anhand des vorgegebenen (RER-)Schemas:

Aus didaktischen Gründen wird Ihnen in dieser Version der Probeklausur folgender

„**Obersatz**“ vorgeschlagen:

„**Das Datenorganisationsverlangen der Behörde B ist rechtswidrig, weil der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) nicht gerechtfertigt werden kann.**“

Hinweis: Eine anderslautende Argumentation ist im Ergebnis vertretbar. Für die Klausurlösung zu verlangen ist aber – die ggf. hilfsgutachtliche¹ – vollständige Präsentation der rechtlichen Prüfung. Insoweit erfolgen weitere Hinweise im Kontext von **Version 2.0** (WiP).

I.	(Titel) Recht und Normbeleg
	(Subsumtion)

II.	(Titel und Definition) Eingriff
	(Subsumtion)

III.	(Titel) Rechtfertigung
------	-------------------------------

1.	(Titel) „ Spezielle Schranke “ (eigene Terminologie)
	(Definition) Als spezielle Schranken werden die Schranken für die Grundrechtsausübung bezeichnet, die sich in grammatischer (und/oder dogmatischer) Auslegung aus dem betroffenen Grundrecht selbst ergeben.
	(Subsumtion) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) kennt in grammatischer Auslegung drei Schranken. Maßgeblich ist hier die „ verfassungsmäßige Ordnung “. [eigene Methodik: Die „ Rechte Anderer “ und das „ Sittengesetz “ spielen in der Praxis nahezu keine Rolle.]

2.	(Titel und Normbeleg) „ verfassungsmäßige Ordnung “ (Art. 2 Abs. 1 GG)
----	---

¹ Führen Sie jeden Prüfungspunkt aus, auch wenn Sie bereits an einem früheren zu dem vorweggenommenen Ergebnis kommen würden und deswegen - nach Ihrem Ergebnis - nicht alle Punkte bearbeitet werden müssten.

	<p>(Definition) „verfassungsmäßige Ordnung“ (Art. 2 Abs. 1 GG) verlangt, dass die (deutsche) Eingriffsgrundlage mit der Verfassung formell und materiell in Einklang steht (formell und materiell rechtmäßig ist). Diese herkömmliche „Definition“ der verfassungsmäßigen Ordnung wird hier wie folgt verkürzt: Eine Rechtfertigung des Eingriffs durch die „verfassungsmäßige Ordnung“ ist zu bejahen, wenn die Eingriffsgrundlage (FEX: und der Eingriff) formell rechtmäßig ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im weiteren Sinne (allgemeine Schranke) genügt (Cave: eigene Methodik). Zusammengefasst (in a nutshell): Der Eingriff muss formell rechtmäßig und verhältnismäßig sein.</p> <p>(Subsumtion) Klausurdidaktisch wird nur die Prüfung von § 26 HSOG verlangt.</p>
--	---

a)	(Titel) formelle Rechtmäßigkeit
	(Definition) Herkömmlich verlangt die formelle Rechtmäßigkeit die Wahrung der KVF-Formel (Kompetenz, Verfahren Form).
	(Subsumtion) Die formelle Rechtmäßigkeit von § 26 HSOG (Eingriffsgrundlage) wie des Eingriffs wird unterstellt und den Studierenden vorgegeben.

b)	(Titel) materielle Rechtmäßigkeit
	(Definition) Bei Art. 2 Abs. 1 GG reduziert sich nach Bejahung der formelle Rechtmäßigkeit (dito) die Prüfung auf die Vereinbarkeit von Eingriff wie Eingriffsgrundlage mit Verfassungsprinzipien (u.a. Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG) und hier insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im weiteren Sinne (Allgemeine Schranke, siehe im Folgenden)

3.	(Titel) Allgemeine Schranke
----	-----------------------------

4.	(Titel) Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne
----	---

a)	(Titel) Geeignetheit
	(Definition)
	(Subsumtion)

b)	(Titel) Erforderlichkeit
	(Definition)
	(Subsumtion)

c)	(Titel) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne
	(Definition)
	(Subsumtion)

Schlussatz: In dieser Probeklausur (Version 2.0 – WiP) wird ein Ergebnis vorgegeben. Dies ist für juristische Klausuren auch angesichts der Rechtsprechungslage (vgl. die Vorlesung zum vorliegenden Fall in der Vergangenheit) sehr ungewöhnlich.

Immer gilt: Grundsätzlich muss die Prüfung zu **einem** Ergebnis kommen. Wie in der Vorlesung präsentiert und wie auch die Rechtsprechungsnachweise zeigen, sind auch andere als die hier vorgestellten Ergebnisse mit der vollen Punktzahl zu bewerten. Voraussetzungen sind allerdings ein fehlerfreier Aufbau wie auch überzeugende Definitions- und Subsumtionsangebote.